

II-2534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1257/J

1985-04-18

## A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Kohlmaier  
und Kollegen  
an den Bundesminister für Finanzen  
betreffend steuerliche Behandlung von Überstundenzu-  
schlägen wegen Dienstreisen

Der Oberste Gerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 5.6.1984, 4 Ob 49/84, klargestellt, daß die Zeit, die ein Dienstnehmer anlässlich einer Dienstreise aufwendet, grundsätzlich als Arbeitszeit zu qualifizieren und demnach zu entlohen ist. Überstunden, die in die Reisezeit fallen, sind demnach auch als solche (d.h. mit Überstundenzuschlag) abzurechnen.

Damit wird unter Umständen die bisherige häufige Praxis obsolet, Reisezeiten als solche der "Arbeitsbereitschaft" oder gar nicht zu entlohen.

In engem Zusammenhang damit steht die steuerliche Behandlung des Entgelts für Reisezeiten entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (etwa Zl. 1588/74 vom 31.1.75). Die logische Konsequenz der jüngst ergangenen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wäre allerdings nun, daß hinkünftig Reisezeiten gegebenenfalls voll als Überstunden auch mit Zuschlägen zu bezahlen wären, was auch entsprechende Folgerungen im steuerlichen Bereich nahelegt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den

- 2 -

Bundesminister für Finanzen die folgende

A n f r a g e :

Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich aus der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 5.6.84, wonach Zeiten einer Dienstreise grundsätzlich als Arbeitszeit zu werten sind, was die Bezahlung von Überstundenzuschlägen gemäß § 68 EStG auslösen kann ?